

Auskunft:
Mag.^a Sabine Helbok, LL.M.
T +43 5574 4951 52048

Zahl: BHBR-I-7100.00-47/2024-7
Bregenz, am 27.06.2024

Betreff: Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze e.v., Rotkreuzstraße 50 in 6890
Lustenau;
Installation und Betrieb einer Abwasserpumpe und Aufstellung eines
Abwasserauffangbehälters bei der Schwedenschanze;
Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung,
Wasserrechtsgesetz 1959 und Baugesetz
Anlage: Planunterlagen

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 26.06.2024, ergänzt durch die Eingaben vom 27.06.2024 und 28.06.2024, hat der Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze e.v., vertreten durch Rudhardt/Gasser/Pfefferkorn Ziviltechniker, um Erteilung der wasserrechtlichen, baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserpumpe und Aufstellung eines Abwasserauffangbehälters (im Antrag bezeichnet als „Abwassernotfallplan“) angesucht.

Im Hochwasserfall sollen - sobald die Kanalbehörde MG Hard den regulären, wasserrechtlich bewilligten Pumpwerksbetrieb einstellt –anfallende Abwässer des rechtmäßig bestehenden sowie genutzten Betriebes und Gebäudes im Freispiegelsystem in den provisorischen Pumpschacht gelangen. Das Abwasser wird in einem bestehenden Kanalschacht gefasst, der im Aufstaubetrieb als Pumpenvorlage für eine mobile Pumpe genutzt wird. Die Abwässer werden in Auffanggefäßen, die auf dem Parkplatz Süd deponiert werden, gesammelt, welche dort durch einen hierfür befugten Entsorger abgepumpt und einer ordentlichen Versorgung zugeführt werden.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Freitag, den 05.07.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08:30 Uhr an Ort und Stelle
(Schwedenschanze - Im Böschen 35 in A-6971 Hard)

anberaamt.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, Erdgeschoss, Zimmer Nr 023. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Hard während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein

Grundstück zu rechnen ist,

- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Verschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres

Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Für den Bezirkshauptmann

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ing. Sebastian Hellbock, MSc

Ergeht an:

1. Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze e.v., vertreten durch Rudhardt/Gasser/Pfefferkorn Ziviltechniker, Felchenstraße 7, 6900 Bregenz, Zustellung RSb (dual), als Antragsteller mit dem Ersuchen um Teilnahme
2. Sarah Degenhart, MSc., Intern: Weiterleiten zur Information, mit dem Ersuchen um Teilnahme oder Erstattung eines Gutachtens
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH des Amtssachverständigen Ing. Dietmar Kainz mit dem Ersuchen um Teilnahme oder Erstattung eines Gutachtens
4. Ing.in Ramona Scherbantie, Intern: Weiterleiten zur Information, mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung oder Erstattung eines Gutachtens
5. Naturschutzanwaltschaft, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at, mit dem Ersuchen um Teilnahme oder Erstattung einer Stellungnahme
6. Gemeinde Fußach, Baumgarten 1, 6972 Fußach, Zustellung RSb (dual), als Partei
7. Marktgemeinde Hard, Marktstraße 18, 6971 Hard, Zustellung RSb (dual), mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel und zur Information als Partei
8. Andreas Sailer, Intern: Weiterleiten zur Information, als Vertreter der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut, zur Information als Partei

Nachrichtlich an:

1. Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze e.v., vertreten durch Rudhardt/Gasser/Pfefferkorn Ziviltechniker, Felchenstraße 7, 6900 Bregenz, E-Mail: office@rgpzt.at, als Antragsteller mit dem Ersuchen um Teilnahme vorab per Mail
2. Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze e.v., vertreten durch Rudhardt/Gasser/Pfefferkorn Ziviltechniker, Felchenstraße 7, 6900 Bregenz, E-Mail: vereinsleitung@mbsv.at, als Antragsteller mit dem Ersuchen um Teilnahme vorab per Mail

3. Gemeinde Fußach, 6972 Fußach, E-Mail: gemeindeamt@fussach.at, als Partei vorab per Mail
4. Marktgemeinde Hard, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: hard@hard.at, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel und zur Information als Partei
5. Marktgemeinde Hard, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: Norbert.Kalb@hard.at, vorab zur Kenntnis

VfG an die Registratur: Diese Kundmachung ist nachweislich im Internet auf der Homepage der Abteilung I – Allgemeine Verwaltung unter www.vorarlberg.at zu veröffentlichen.